

## **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Juniorprofessur**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 27. Juli 2004 das 5. Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz (5. HRGÄndG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Der Bund habe die ihm zustehende Rahmengesetzgebungskompetenz überschritten, da die im HRG getroffenen Regelungen zur Juniorprofessur den Ländern keinen hinreichenden Spielraum für eigene Regelungen ließen. Dies gelte insbesondere für das faktische Verbot der Habilitation. Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind auch die Regelungen zum Befristungsrecht nach §§ 57a ff HRG umfasst, die gleichfalls – als im Kontext mit der Juniorprofessur stehend – für nichtig erklärt wurden.

Mit der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Bundesgesetzblatt tritt das 5. HRGÄndG rückwirkend außer Kraft.

Auf Beschäftigungsverhältnisse von Juniorprofessoren, die auf der Basis des 5. HRGÄndG begründet worden sind, hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen. Auch wenn die bundesgesetzliche Grundlage nunmehr entfallen wird, bleiben die Juniorprofessuren in ihrer konkreten beamtenrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Ausgestaltung bestehen. Dies gilt auch für die Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf der Basis der §§ 57a ff HRG (i.d.F. des 5. HRGÄndG) eingegangen wurden. Neue Arbeitsverträge und Verlängerungen bestehender befristeter Arbeitsverhältnisse werden sich bis zu einer Neuregelung an den Bestimmungen des HRG in der Fassung des 4. HRGÄndG orientieren (insbesondere 5-Jahres-Regelung). Für einen Übergang wird ggf. auch eine Verlängerung der Verträge (bis Ende Februar 2005) auf der Basis der 6. HRG-Novelle (§ 57 f HRG – Befristung ohne sachlichen Grund) möglich sein.

Von Seiten des BMBF wurde angekündigt, zügig einen neuen Gesetzesvorschlag vorzulegen, in dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden sollen. In seinem Urteil hat das Gericht dargelegt, dass die Juniorprofessur als Leitbild neben bestehende Qualifikationswege gestellt und damit das Qualifizierungsangebot der Landeshochschulgesetze entsprechend erweitert werden könne.

Die DFG geht davon, dass nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts alsbald eine taugliche rechtliche Grundlage für die Juniorprofessur als Instrument zur Förderung der frühen Selbständigkeit junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschaffen wird – dies um so mehr, als insbesondere die Länder in der Verantwortung stehen, dieser für den Innovationsprozess unverzichtbaren Personengruppe attraktive Karrieremöglichkeiten in Deutschland zu sichern. Es ist zu erwarten, dass die avisierte Neureglung auch Regelungen zum Befristungsrecht vorsehen wird, die sich im wesentlichen an den §§ 57a ff HRG (i.d.F. des 5. HRGÄndG) orientieren werden.